

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 5/2005

Sitzung vom 27. April 2005

616. Motion (Zugang der Sachkommissionen zu den Semesterberichten der Finanzkontrolle)

Kantonsrätin Regula Götsch Neukom und Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, haben am 17. Januar 2005 folgende Motion eingereicht:

Das Finanzkontrollgesetz soll so ergänzt werden, dass die Sachkommissionen des Kantonsrates in ihrem Zuständigkeitsbereich Zugang zu den schriftlichen Semesterberichten der Finanzkontrolle erhalten.

Begründung:

Die Finanzkommission ist nicht bereit, die schriftlichen Semesterberichte der Finanzkontrolle den Sachkommissionen zukommen zu lassen, sondern will die Sachkommissionen via das zuständige Mitglied der Finanzkommission über die Ergebnisse der Finanzkontrolle orientieren lassen. Diese Filterung durch die Mitglieder der Finanzkommission ist unverständlich und verhindert, dass die Sachkommissionen alle aus ihrem Bereich zur Verfügung stehenden Informationen zur Kenntnis nehmen können. Welche Informationen dabei für die Arbeit der Kommission von Belang sind und welche nicht, muss die Sachkommission selber beurteilen können.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Regula Götsch Neukom und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 18 des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2004 (LS 614) orientiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission und den Begleitenden Ausschuss sowie, soweit sie davon betroffen sind, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist. In § 19 Abs. 2 wird festgehalten, dass der geprüften Stelle bei wesentlichen Mängeln eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

Die Semesterberichterstattung der Finanzkontrolle erfolgt zweimal jährlich, in der Regel Ende März und Mitte Oktober. Die Semesterberichte enthalten eine Übersichtsliste aller Revisionen sowie die wesent-

lichen Feststellungen und Empfehlungen je Organisationseinheit, ergänzt um deren Stellungnahmen sowie einem Kommentar der Finanzkontrolle. Die Semesterberichte werden der Finanzkommission, dem Begleitenden Ausschuss und dem Regierungsrat abgegeben und jedem Gremium einzeln vorgestellt. Die Präsentationen dienen dazu, ergänzende Fragen zu beantworten und Präzisierungen vorzunehmen. Den übrigen Empfängern der Semesterberichte, nämlich den obersten kantonalen Gerichten und den obersten Organen der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten, werden nur die Übersichten ihrer Revisionen zugestellt, weil sie von den einzelnen Revisionsberichten bereits Kenntnis haben. Fragen können an Revisionsbesprechungen oder den jährlich stattfindenden Informationsgesprächen beantwortet werden.

Die Finanzdirektion hat die Finanzkontrolle sowie die obersten kantonalen Gerichte eingeladen, zur Motion Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die in der Motion verlangte Ausweitung des Empfängerkreises der Semesterberichte in der Reformkommission, die das Finanzkontrollgesetz beraten hat, ausführlich diskutiert worden sei. Die Ausweitung des Kreises der Empfänger sei verworfen worden, um die Finanzkontrolle nicht zusätzlich zu belasten. Da über Revisionsfeststellungen nicht ohne weitere Erläuterungen berichtet werden sollte, müssten bei einer Ausdehnung des Empfängerkreises zusätzliche Präsentationen durchgeführt werden. Auch der administrative Aufwand würde zunehmen. Zudem hätten die Sachkommissionen des Kantonsrates schon heute die Möglichkeit, Revisionsberichte bei den Empfängern in ihrem Aufsichtsbe- reich einzusehen. Aus diesen Gründen lehnt die Finanzkontrolle die gewünschte Änderung des Finanzkontrollgesetzes ab. Das Obergericht, das Kassationsgericht und das Sozialversicherungsgericht haben auf eine Stellungnahme zur Motion verzichtet. Das Verwaltungsgericht hat nichts dagegen einzuwenden, dass die Sachkommissionen des Kantonsrates in ihrem Zuständigkeit Zugang zu den schriftlichen Semesterberichten der Finanzkontrolle haben.

Gemäss §1 des Finanzkontrollgesetzes unterstützt die Finanzkontrolle den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung. Seitens des Kantonsrates ist die Ausübung der Oberaufsichtsfunktion den Aufsichtskommissionen vorbehalten (§49 Kantonsratsgesetz). Es besteht daher keine Veranlassung, den Sachkommissionen weder Zugang zu den Berichten der Finanzkontrolle zu verschaffen noch sie darüber mündlich zu orientieren. Diese Berichte sollen vielmehr weiterhin ausschliesslich

die Aufsichtskommissionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Erhalten die Sachkommissionen Zugang zu diesen Berichten, besteht vielmehr die Gefahr, dass die Aufgabenteilung zwischen den Aufsichtskommissionen und den Sachkommissionen noch weiter aufgeweicht wird, als dies heute bereits in bedenklicher Art und Weise der Fall ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi